

An das Präsidium des **National**rates Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

Wien, 12. Oktober 2005

Per mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at bmi-III-1@bmi.gv.at

Betreff: GZ: BMI-LR 1300/0106-III/c/2005

> Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert

werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volkshilfe Österreich erlaubt sich hiermit zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Erich Fenninger Bundesgeschäftsführer

Stellungnahme

Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf einer Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetztes 1985 beinhaltet nach dem bereits im August dieses Jahres kundgemachten Fremdenrechtspaket 2005 einen weiteren Schritt hin zu einer systematischen Verschlechterung der Rechtsposition von Fremden in Österreich.

Zu den Verschärfungen der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für NichtösterreicherInnen durch das Fremdenrechtspaket 2005 kommt nun gleichzeitig eine Erschwerung des Zuganges zu einer nachhaltigen Integration in Form der Verleihung der Staatsbürgerschaft hinzu.

Die näheren Beweggründe für diese Novellierungsabsicht sind unbekannt, auch das Regierungsprogramm 2003-2006 für die XXII. Gesetzgebungsperiode gibt dazu keine Auskunft.

Aus Sicht der Volkshilfe besteht für eine Novellierung des Staatsbürgerschafts-gesetzes 1985 in der beabsichtigten Form keine Notwendigkeit: Deutschkenntnisse sind schon bisher notwendige Voraussetzung jeglicher Verleihung; die Wartefristen sind im europäischen Vergleich ohnehin bereits sehr hoch; die Verhinderung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an extremistischen oder terroristischen Gruppierung nahe stehenden Personen ist schon bisher möglich; ein Abgehen von der Voraussetzung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes zu Gunsten des Bestehens eines Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes ist nicht geboten, die Schaffung eines Tatbestandes zur Entziehung einer erschlichenen Staatsbürgerschaft nicht erforderlich, da dies schon bisher im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens nach dem AVG möglich war.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1283 der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998 wurde unter anderem als Ziel gerade die Verkürzung der Wartefristen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen genannt.

Durch die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Einschränkung würde es daher zu einem Rückschritt kommen.

Seit dem Inkrafttreten der letzten Novelle im Jahr 1999 nahm die Zahl der vorzeitigen Einbürgerungen auf Grundlage des geltenden § 10 Absatz 4 und 6, tatsächlich kontinuierlich ab: von 3079 im Jahr 1999 auf 1663 im Jahr 2003. Der Anteil der vorzeitigen Einbürgerungen nach diesen Bestimmungen gemessen an der Gesamtzahl der Einbürgerungen betrug beispielsweise im Jahr 2003 lediglich 3,7 Prozent.

Einen bedenklichen Einblick in die Motive gewährte jedoch der Bundeskanzler kürzlich in einem Fernsehinterview, als dieser damit argumentierte, dass österreichische StaatsbürgerInnen einen Anspruch auf Familiennachzug hätten und somit gleichsam in immer kürzeren Abständen weiter Familienangehörige Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft hätten. Und eine derartige "Kaskade" gelte es, so die Aussage des Bundeskanzlers, zu verhindern.

Mit diesem Entwurf wird ein deutliches Signal gesetzt, welches nicht anders zu deuten ist als dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde dem Grunde nach unerwünscht ist, insbesondere an ärmere Fremde.

Einbürgerungsanreize werden mit dieser Novelle nicht im Mindesten angeboten, vielmehr ist diese auf eine generelle Abschreckung gerichtet, was aus Sicht der Volkshilfe völlig verfehlt ist und daher abgelehnt wird.

Die Volkshilfe hat ein gänzlich anderes Integrationsverständnis und lehnt daher den vorliegenden Entwurf als gänzlich misslungen nachdrücklich ab.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu § 10

- 1. In § 10 Absatz 1 kommt es ohne legistische Notwendigkeit zu Beginn des ersten Absatzes zur Umformulierung von "Die Staatsbürgerschaft <u>kann</u>...verliehen werden, ..." zu "Die Staatsbürgerschaft <u>"darf....nur</u> verliehen werden...". Auch wenn es dadurch zu keiner Änderung des Vollzugs kommen dürfte, ist diese Umformulierung bezeichnend für die dahinter stehende restriktive Absicht dieser Novelle.
- 2. § 10 Absatz 2 Ziffer 1 verlangt nun, neben einem mindesten zehnjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt das Kriterium, dass davon der Fremde zumindest fünf Jahre niedergelassen sein muss.

In der Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 6 und 9 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit" vom 06.11.1997 (BGBI III 339/2000) erklärt Österreich, dass der in Artikel 6 und 9 des Übereinkommens verwendete Begriff "lawful and habitual residence" als Hauptwohnsitz im Sinne der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen über den Hauptwohnsitz zu verstehen ist.

Es ist daher geboten, den rechtmäßigen Aufenthalt und Hauptwohnsitz weiterhin alleine als ausreichend für die Anrechnung auf die zehnjährige Wartefrist beizubehalten.

- 3. § 10 Absatz 2 Ziffer 2 hindert nunmehr jede gerichtliche Verurteilung die Verleihung der Staatsbürgerschaft, ohne jegliche Differenzierung, ob die Verurteilung bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Überdies führt diese Verschärfung dazu, dass selbst "Jugendsünden" unverhältnismäßig fatale Auswirkung in Bezug auf die Verleihung der Staatbürgerschaft haben können.
- **4.** In § 10 Absatz 2 Ziffer 7 der vorgeschlagenen Fassung zu einem hinreichend gesicherten Lebensunterhalt wird eine unverschuldete Notlage nicht mehr berücksichtigt.

Vergegenwärtigt man sich die empirisch belegte schlechtere Positionierung von NichtösterreicherInnen gegenüber österreichischen StaatsbürgerInnen durch das geringere Erwerbseinkommen, durch niedrigere Qualifikationen, durch ihr höheres Arbeitslosigkeitsrisikos und durch das damit verbundene erhöhten Armutsrisiko führt diese Regelung zu einer unverhältnismäßigen Ausgrenzung aufgrund temporärer unverschuldeter Armut, welche von der Volkshilfe abgelehnt wird.

5. Nach § **10 Absatz 2 Ziffer 1** darf eine Staatsbürgerschaft dann nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 60 Absatz 2 FPG vorliegen. Dies führt dazu, dass bereits eine zweimalige Verwaltungsübertretung einen Hinderungsgrund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft darstellt.

Selbst wenn die zuständigen Fremdenpolizeibehörden von einer Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach § 60 Absatz 2 FPG absehen, dürfen die Staatsbürgerschaftsbehörden die Staatsbürgerschaft nicht verleihen.

Auch diese Bestimmung ist unverhältnismäßig restriktiv und wird daher von Seiten der Volkshilfe abgelehnt.

6. Nach § **10 Absatz 5** muss der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, wobei der Bezug von Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe nicht als Einkommen gewertet wird.

Damit soll offensichtlich künftig die Ansicht des VwGH, wonach die Sicherung des Lebensunterhaltes auch durch Notstandshilfe gewährleistet sein kann, auf gesetzlichem Wege "korrigiert" werden.

Dies wird von der Volkshilfe abgelehnt.

Zu den grundsätzlichen Bedenken der Volkshilfe betreffend die Ausgrenzung von Personen, die lediglich temporär auf finanzielle Hilfeleistungen angewiesen waren, sei auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zu § 10 Absatz 2 Ziffer 7 der geplanten Novellierung verwiesen.

Zu § 10a

- 1. Während bei der Einführung des § 10a durch die Novelle 1998 in den diesbezüglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1283 darauf Rücksicht genommen wurde, dass die Sprachkenntnisse von der Behörde nach den Lebensumständen des Betroffenen zu beleuchten sind und zu Recht die Einsicht bestand, dass die Deutschkenntnisse eines leitenden Angestellten sich in der Regel von jenen einer Fremden unterscheiden, die im Familienverband lebt und den Haushalt führt, ist nun keine Rede mehr davon.
- 2. Die beabsichtigte Regelung in § 10a Absatz 3 wonach schulpflichtige Kinder, die im letzten abgeschlossenen Jahr vor Antragstellung zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt waren, vom Nachweis der Integration befreit sind, stößt in dieser Form in mehrfacher Hinsicht auf Kritik:

Einerseits wird zwar in Absatz 1 genau geregelt, in welchen Bereichen Kenntnisse nachzuweisen sind, andererseits wird in Absatz 3 der geplanten Regelung bei schulpflichtigen Kindern allein auf den Aufstieg in die nächste Klasse abgestellt ohne zu differenzieren, aufgrund welcher Umstände (sprich: Fächer) es zu einem Nichtaufstieg gekommen ist.

Zusätzlich kann es dadurch zu einem unzumutbaren Druck auf ein minderjähriges Kind kommen, wenn dessen schulische Leistungen möglicherweise der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die gesamte Familie entgegenstehen.

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass, sollten schulpflichtige Kinder nicht zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt sein, es diesen selbstverständlich möglich sei, die Prüfung im Sinne des Absatz 1 abzulegen. Dies bedeutet aber nichts anderes als dass Schulkinder, die beispielsweise in der ersten oder zweiten Schulstufe (schon) nicht zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt sind, den Nachweis zur Sprache und Integration dadurch zu erbringen haben, dass sie einen Wissensstand nachweisen, der notwendig ist, die 4. Klasse Hauptschule erfolgreich zu absolvieren.

Die gesamte Regelung ist daher völlig unverhältnismäßig und unsachlich.

Zu § 11a

1. Nach § 11a Absatz 1 Ziffer 1 kann einem Fremden nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt.

Zum einen bedeutet die Umformulierung von "ist" auf "kann" ein Abgehen von einem bisherigen Rechtanspruch hin zu einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde und damit verbunden eine Schlechterstellung der bisherigen Rechtsposition.

- 2. Diese beabsichtigte Regelung kann aber auch im Einzelfall dazu führen, dass ein Ehegatte erst nach insgesamt elf Jahren diese Möglichkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft erhält.
- 3. Durch § 11a Absatz 4 Ziffer 1 wird die, durch die erstmals mit der Novelle 1998 eingefügte Möglichkeit der vorzeitigen Erlangung der Staatsbürgerschaft für anerkannte Flüchtlinge wieder verschäft.

Während es nach der bisherigen Regelung für anerkannte Flüchtlinge möglich war, nach vier Jahren Wohnsitzdauer die Staatsbürgerschaft zu erhalten, kann es sich aus dieser beabsichtigten Regelung ergeben, dass sich die Wartefrist auf bis zu elf Jahre ausdehnt.

Nach Kapitel V, Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 werden die vertragsschließenden Staaten soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern.

Von einer Möglichkeit der Erleichterung und zur vorzeitigen Einbürgerung kann bei der vorgesehenen Regelung nicht mehr die Rede sein und widerspricht diese daher dem soeben angesprochenen Übereinkommen.

4. Durch § 11a Absatz 4 Ziffer 3 wird die Möglichkeit der vorzeitigen Verleihung der Staatsbürgerschaft für in Österreich geborene Kinder von vier auf sechs Jahre angehoben. Anstelle in Österreich geborenen Kindern, die mitunter keinerlei Bezug zum Heimatland ihrer Eltern haben, eine rasche Integration in Österreich zu ermöglichen, wird für diese durch die beabsichtigte Regelung die Hürde ungebührlich höher gelegt und diesen damit sämtliche Rechte, die mit der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden sind, vorenthalten.

Zu § 12

Für Fremde, die sich rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhalten und ihre nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachgewiesen haben, wird durch die Regelung in § 12 Ziffer 1 lit. b die Wartefrist von bisher sechs auf nun fünfzehn Jahre verlängert.

Schon bisher war die Zahl der Personen, die nach dem bestehenden § 10 Absatz 5 Ziffer 3 aufgrund persönlicher und beruflicher Integration nach sechs Jahren die Staatsbürgerschaft erhalten konnten, verschwindend gering.

Da nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach zehn Jahren unter anderem eine mindestens fünfjährige Niederlassung Voraussetzung trifft die Regelung des § 12 in besonderem Maße Personen, die über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte nach dem Asylgesetz verfügen, da diese nicht als Niederlassung im Sinne des Gesetztes gilt.

UNHCR ist der Ansicht, dass es in den meisten Bereichen keinen triftigen Grund gibt, Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und Personen mit refoulement-Schutz unterschiedlich zu behandeln, da sich deren Status im Wesentlichen an deren Bedürfnissen orientieren sollte. Aus diesem Grund sollten Personen mit refoulement-Schutz generell wie Konventionsflüchtlinge behandelt werden (UNHCR-Konzept für Reformen im österreichischen Asylsystem, 2003).

Aufgrund dieser Überlegungen vertritt die Volkshilfe die Ansicht, subsidiär Schutzberechtigte, also Personen, denen in ihrer Heimat unmenschliche Behandlung, Folter oder der Tod erwartet, hinsichtlich einer vorzeitigen Verleihung der Staatsbürgerschaft gleich wie anerkannte Flüchtlinge zu behandeln. Die bezüglich der geplanten Regelung für anerkannte Flüchtlinge in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken gelten sinngemäß.

Zu § 15

Nach § 15 Absatz 1 Ziffer 3 soll die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes durch einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Fünftel der Zeit bzw. von über sechs Monaten unterbrochen werden, was bedeutet, dass diese danach von Neuen zu laufen beginnen würde.

Diese Regelung lässt keinerlei Rücksichtnahme auf mögliche begründete Ursachen für einen längeren Auslandsaufenthalt zu und ist diese daher in der vorgesehenen Form unsachlich und unverhältnismäßig.

Zu § 34 Absatz 1a

Schon bisher bestand die Möglichkeit der Aberkennung der Staatsbürgerschaft im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens nach § 69 AVG 1991. Die vorgesehene Regelung wäre daher nicht notwendig gewesen.